

## **„MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG“ (haftungsbeschränkt)**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz**

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firmen-Bezeichnung **MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG** (haftungsbeschränkt).

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist 48249 Dülmen.

### **§ 2**

#### **Ziele und Gegenstand des Unternehmens**

##### **(1) Unternehmens-Ziele**

Vorrangiges Ziel aller Tätigkeiten der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte einschliesslich Förderung der Rettung aus Lebensgefahr für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten. Zudem Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie die Förderung des Suchdienstes für Vermisste.

Weiterhin die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

##### **(2) Gegenstand des Unternehmens**

- a. Organisation soziale/gemeinnützige Öffentlichkeitsarbeit
- b. Organisation von Schulungen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen für alle Altersgruppen mit Bildungsinhalten für soziale/gemeinnützige Arbeit u. Tätigkeiten
- c. Herstellung vom Kontakten, Definition und Realisierung unternehmenseigener sozialer/gemeinnütziger Projekte
- d. Ansprechpartner für Nutzung, Miete oder Erwerb, Veräusserung und Wiederaufbau/Umbau von Immobilien für soziale/gemeinnützige Zwecke
- e. Definition und Umsetzung, Ansprechpartner für soziale/gemeinnützige Veranstaltungen
- f. Hilfe und Förderung finanziell bedürftiger Menschen als mildtätige einmalige Hilfeleistung ohne Unterscheidung nach Alter, Geschlecht, Herkunft oder Religion
  1. Suche nach Gastgeber/Innen für geeignete Urlaubsquartiere
  2. Finanzielle Zuwendungen zur Hilfe in Notlagen in geringer Höhe (max. 100 Euro)
  3. Organisation von Sachspenden im geringwertigen Bereich (Prinzip: Jemand hat (zuviel), was ein anderer braucht)
- g. Organisation soziale/gemeinnütziger Reisen mit Bildungsinhalten zur Stärkung des Geschichtsbewusstseins, der gesellschaftlichen Toleranz gegenüber Menschen mit

- körperlichen oder geistigen Handicaps, Menschen aus anderen Ländern & Kulturen, auch als mildtätige Hilfen für bedürftige Personen im Sinne des §53 AO
- h. Entwicklung von Produkten, Services und Marken für soziale/gemeinnützige Projekte
  - i. Entwicklung, Erstellung und Support für soziale/gemeinnützige Homepages
  - j. Unterstützung bei der Suche nach Finanzierungen / Fördermitteln zu a. – i.
  - k. Organisation von Sammlungen für Sach- und Geldspenden zu a. – j.

## **§2a**

### **Selbstlosigkeit / Mittelverwendung**

(1) Die MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr sollen Ziele und Gegenstand der Gesellschaft ihrem Wesen und der realen Umsetzung nach ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden und den Anforderungen der §§ 52 bis 55 Abgabenordnung (AO, Zweiter Teil) entsprechen.

(3) Mittel der MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet, die Körperschaft also nur selbstlos tätig werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(4) Sämtliche Mitglieder dürfen, unabhängig von Mitgliedsdauer oder Höhe einer Einlage bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten

(5) Die MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, Tochtergesellschaften zu gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.

(6) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

## **§ 3**

### **Stammkapital und Stammeinlagen**

(1) Das Stammkapital beträgt 200,00 Euro. Von dem Stammkapital übernimmt

a) Herr Roland Rinnau 2 (zwei) Geschäftsanteil(e) im Nennbetrag zu (jeweils) 100,00 Euro

(2) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig.

## **§ 4**

### **Beginn und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr am 01.07.2016.mit Eintragung und endet am 31. Dezember diesen Jahres.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer bestellt, Herr Roland Rinnau vertritt als Gesellschafter-Geschäftsführer die Gesellschaft alleine. Als alleiniger Geschäftsführer ist Herr Roland Rinnau von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
  - a) Werden weitere Geschäftsführer bestellt, so haben diese mindestens 1 Geschäftsanteil gem. §3a zu erbringen.
  - b) Wurden weitere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem weiteren oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder weitere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.
- (5) Weitere Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot gem. §16. Sie dürfen keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen.  
Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen, inwieweit und unter welchen Bedingungen ein Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot befreit wird.

## **§ 5a**

### **Gründungs Aufwand**

Der Gründungsaufwand, somit sämtliche Aufwendungen neben Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister, sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung der MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) werden ebenso wie vorab getätigte Auslagen vollständig von der Gesellschaft getragen.

Zum per Beleg nachzuweisenden Gründungsaufwand der Gesellschaft zählen u.a.

- Kosten für Beratungsleistungen, auch Rechtsberatung
- Kosten zur Erlangung von Schutz einer Wort/Bildmarke beim DPMA
- Kosten und Gebühren des Geldverkehrs und der Buchführung
- Kosten zur Beschaffung von Rohstoffen und Material, Werbematerial
- Kosten zur Beschaffung von betriebl. Einrichtungsgegenständen
- Kosten für Einrichtung und Betrieb von Kommunikationskanälen: Domains, Software, Hardware, Telefone und Nummern
- Kosten für Anschaffung, Betrieb und Unterhalt von KFZ (Verkaufsanhänger)

Für die Anerkennung und Erstattung der Aufwendungen müssen Beleg-Datum und Zahlungs-Datum vor der notariellen Beurkundung der MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) datieren oder ein anderer direkter Zusammenhang zu erkennen sein.

## **§ 5b**

### **Vergütung Gesellschafter-Geschäftsführer**

Die Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführer besteht aus mehreren Teilen. Neben einem festzulegenden monatlichen Aufwendersatz hat der Gesellschafter-Geschäftsführer Anspruch auf angemessene Vergütungen als

- gewinnabhängige Tantieme,
- Firmenwagen mit Erlaubnis zur Privatnutzung,
- Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld,
- betriebliche Altersvorsorge mittels Direktversicherung oder Pensionszusage,
- sonstige geldwerte Vorteile.

Der Anspruch auf jedwede Entlohnung ist zu realisieren, sofern dies durch die Firmenbilanz finanziell möglich ist und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft dadurch weder negativ beeinflusst, eingeschränkt oder fortdauernd verhindert wird.

## **§ 5c**

### **Vergütung Gesellschafter**

Eine Vergütung des/der Gesellschafter erfolgt durch einen Aufwendersatz aus nachweislichem Aufwand – beispielsweise in Projekt-Aufgaben, Reisen oder anderen vorab genehmigten Massnahmen sowie aus der Tätigkeit als Geschäftsführungs-Vertretung als gewinnabhängige Tantieme, nach mindestens 2 Jahren Tätigkeit alternativ Anspruch auf Firmenwagen mit Erlaubnis zur Privatnutzung, sofern dies durch die Firmenbilanz finanziell möglich ist und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft dadurch weder negativ beeinflusst, eingeschränkt oder fortdauernd verhindert wird.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr am Sitz der Gesellschaft zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres durchzuführen.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 2 Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen 1 Woche und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die zu stellenden Anträge bekannt zu geben.

(3) Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.

(4) Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.

(5) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 Prozent des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist innerhalb von 2 Wochen gem. § 6 Abs. 2 zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.

(7) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

## **§ 7**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.

(2) Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltung und Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von mehr als 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.

(4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb von einer Frist von 2 Monaten nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig.

(5) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.

(6) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.

## **§ 8**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

(1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.

(2) Die Gesellschafter können auch die Einziehung der Geschäftsanteile beschließen. Hierfür ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich.

(3) Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteils bemisst sich nach § 12.

## **§ 9**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

a) von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;

b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von 12 Wochen wieder aufgehoben wird;

c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

(3) Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.

(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.

(5) Für die Bemessung der Abfindung gilt § 12.

(6) Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

## **§ 10**

### **Kündigung**

(1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahres- oder Halbjahresende durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.

(2) Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen der §§ 8 und 12.

(3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

(4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von 12 Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

## **§ 11**

### **Tod eines Gesellschafters**

(1) Für den Fall des Ablebens des alleinigen Gesellschafters/Geschäftsführers tritt dessen Ehefrau in gleicher Weise berechtigt an dessen Stelle, sofern eine rechtsgültige Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens bestanden hat.

(2) Der Geschäftsanteil eines verstorbenen weiteren Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder die anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht.

(3) Der Beschluss ist innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. § 12 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Abfindung / Vergütung**

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung.

(2) Die Abfindung bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Wert. Der Wert wird nach den am Tag des Ausscheidens geltenden Grundsätzen des so genannten Stuttgarter Verfahrens (nach der aktuellen Erbschaftssteuerrichtlinie), hilfsweise nach der letztgültigen Fassung, durch die Gesellschaft selbst ermittelt.

(3) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist 2 Monate nach der Feststellung der Abfindung fällig. Die zweite und dritte Rate sind jeweils am 1. Der folgenden Monate fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig.

(4) Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

(5) Können sich die Parteien über die Höhe der Abfindungssumme nicht einigen, wird diese durch Schiedsgutachten nach § 317 ff. BGB verbindlich festgelegt. Der Schiedsgutachter soll ein öffentlich bestellter Sachverständiger für ... sein, den die Parteien gemeinsam bestimmen und beauftragen. Können sich die Parteien über die Person des Schiedsgutachters nicht innerhalb von 6 Wochen einigen, wird dieser auf Antrag auch nur einer Partei durch die örtlich zuständige IHK bestimmt. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsgutachter gemeinsam zu beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte (alternativ: Die Kosten werden vom Schiedsgutachter gem. § 1057 ZPO nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Parteien verteilt).

## **§ 13**

### **Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

## **§ 14**

### **Vermögensbindung**

(1) Gemäss §55 Abs.1 Pkt. 4 Abgabenordnung (AO, Zweiter Teil) darf bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(2) Zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Selbstlosigkeit wird deshalb verbindlich festgelegt, dass bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, das vorhandene Vermögen vollumfänglich an

**Amadeu Antonio Stiftung**  
**Novalisstraße 12, 10115 Berlin**

übertragen bzw. ausgezahlt wird.

## **§ 15**

### **Beendigung der Gesellschaft**

(1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 75 Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals.

(2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung

## **§ 16**

### **Wettbewerbsverbot**

(1) Jedem Gesellschafter ist es untersagt, sich unmittelbar oder mittelbar gewerbsmäßig oder gelegentlich für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft zu betätigen, ein Unternehmen, das Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft betreibt, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder es auf andere Weise zu unterstützen; ausgenommen ist die Tätigkeit für Unternehmen an denen die Gesellschaft beteiligt ist.

(2) Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

(3) Durch Beschluss gem. §5 (5) der Gesellschafter kann ein Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreit werden. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

## **§ 17**

### **Beirat**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 Prozent aller vorhandenen Stimmen die Einrichtung eines Beirates zur Beratung und/oder Überwachung der Geschäftsführung beschließen.
- (2) Die Aufgaben und die Befugnisse sind in diesem Falle in einer Beiratsordnung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit entsprechend Abs. 1 erforderlich.

## **§ 18**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

## § 20

### Schlussbestimmungen / Unterschriften

(1) Die „Ergänzungen“ zum §2 sind Bestandteil dieser Satzung und liegen jedem Satzungs-Exemplar bei.

(2) Die Satzung der MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) umfasst in der hier vorliegenden Form inklusive Ergänzungen gem. (1) 16 (sechzehn) Seiten.

(3) Die Satzung der MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) in der hier vorliegenden Form inklusive Ergänzungen gem. (1) ist automatisch Bestandteil sämtlicher Verträge der MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) mit neuen Gesellschafter/Innen und wird diesen bei Vertragsunterzeichnung ausgehändigt.

(4) Satzung und Ergänzungen sind zu unterschreiben mit dem Zusatz „Zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert“

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift GF \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Notar \_\_\_\_\_  
(Stempel / Siegel)

## **Ergänzungen zu**

### **(2) Gegenstand des Unternehmens**

#### ***Ergänzungen zu 2.a.***

Öffentlichkeitsarbeit im Sinne dieser Bestimmung meint insbesondere öffentlich organisierte Aktionen wie „MontagsLichter“ (auch MondayLights, Lumieres de Lundi) via soziale Medien. Menschen stellen Kerzen ins Fenster und posten ihre Lichter an mehrere Facebookseiten in derzeit 6 Sprachen, auf der wiederkehrend Informationen zu gelungener Integration von Flüchtlingen, Hinweise auf ähnliche Aktionen sowie Infos über Flüchtlingsproblematik, über bedürftige Personen allgemein und zu weiteren sozialen, gemeinnützigen und selbstorganisierten Hilfsprojekten im In- und Ausland veröffentlicht werden. Teilnehmerzahl nach wenigen Wochen derzeit fast 2.000 bei unbegrenzter Steigerung. Die Follower unserer Community sowie die Teilnehmer/Innen der allwöchentlichen Lichter-Aktionen in sämtlichen Ländern sind zugleich die Personen, mit deren Hilfe und Unterstützung wir all unsere geplanten Projekte, Aktionen und Aufgaben dank freiwilliger Hilfe hoffen umsetzen zu können. Je schneller und stärker also der Zuwachs in dieser öffentlich zugänglichen, weltweit angebotenen Aktion, je leichter und erfolgreicher wird die Arbeit der MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) durch eine potentiell wachsende Zahl von Unterstützer/Innen werden.

#### ***Ergänzungen zu 2.b.***

Geplant ist die Recherche und Weitergabe, damit Verbreitung von kreativen, innovativen oder bereits prämierten Ideen im Bereich Nachbarschaftliche Hilfe und Integration in Form von Treffen, Diskussionen, Vorträgen und Chats zu derzeit schon acht Themenbereichen (Projektgruppen). Jede dieser Projektgruppen erhält aus dem Kreis der Teilnehmer eine/n Projektverantwortliche/n, sowie eine eigene Facebook-Seite zur projektbezogenen Kommunikation. Die Accounts wurden im Vorfeld durch Herrn Roland Rinnau eingerichtet und sind öffentlich via social-network oder Homepages zugänglich.

#### ***Ergänzungen zu 2.c.***

Geplant ist die Recherche und Weitergabe von Beratungsstellen, beratenden Organisationen und Nutzung von deren Know-How und Ressourcen zur Beratung von Personen die im Bereich Nachbarschaftliche Hilfe und Integration, Jugend- oder Altenhilfe oder für Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer sozial und gemeinnützig tätig werden (wollen). In Übereinstimmung mit den Projektinhalten sollen Helfer/Innen mit entsprechender Erfahrung und Qualifikation zur Durchführung dauerhafter Projektaufgaben oder zeitlich begrenzter Aktionen angeworben werden. So etwa Personen aus dem Bereich Erziehung mit Kochkenntnissen für kindgerechte, unterhaltsame Informations-veranstaltung zum Thema Ernährung/Lebensmittel mit Herstellung von Ballitos. Die Personen werden eingewiesen und anschliessend in ihrer Heimatregion freiwillig und unbezahlt tätig – sie leisten demzufolge eigene Spenden in Form von Zeit und Geld. Die Organisation solcher Veranstaltungen kann auch gegen Gebühren wie Eintritt oder Aufwandsbeteiligung erfolgen, um Helfer/Innen einen Aufwandsersatz zumindest für benötigte Materialien / Rohstoffe zu gewähren. Projekte wie „SocialLights“, „LiveLights“, „HighLights“, „BackLights“, „NatureLights“ und „FoodLights“ nutzen diese Tätigkeit zur Umsetzung ihrer Aufgaben.

### ***Ergänzungen zu 2.d.***

Geplant ist die umfassende Unterstützung von sozial oder gemeinnützig engagierten Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und anderen gemeinnützigen Körperschaften bei der Suche, Nutzung, bei Umbau oder Veräußerung von Miet-, Pacht- oder Kauf-Immobilien. Die MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) bietet beispielsweise Unterstützung beim Kauf eines alten Bauernhofes für gemeinnützige Vereine oder bei der Abfassung eines Mietvertrags für einen Jugendklub, für die Anmietung einer Küche für Koch-Projekte von sozial Schwachen oder die Vermittlung von Tagungsräumen für gemeinnützige Organisationen. Eine Gewerbeerlaubnis nach §34c GeWo liegt vor. Sämtliche Einnahmen oder sonstige Vergütungen aus dieser Tätigkeit im Rahmen des Projekts „HomeLights“ sollen finanzielle Mittel zur Unterstützung des Geschäftszweckes zur Kostendeckung und für Investitionen generieren.

### ***Ergänzungen zu 2.e.***

Es sollen geeignete Veranstaltungen und deren Durchführung koordiniert und vermittelt werden. So zB. die Durchführung von Vorträgen über Regionen und Länder, mit begleitender kulinarischer Information und praktischer Koch-Anleitung für die Teilnehmer. Ein Multimedia-Vortrag etwa über Katalonien würde mit der Herstellung eigener Tapas-Varianten begleitet, ein Info-Vortrag über Marokko mit Essen aus Tajine etc. Diese Vorträge zielen auf öffentliches Publikum und sollen Eintrittsgelder oder Fördermittel für die MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) zur Unterstützung des Geschäftszweckes, zur Kostendeckung und für Investitionen generieren.

Weitere geplante Veranstaltungen/Aktionen: Rohstoff-Sammlungen: Metall, Leergut, Landschafts-Reinigung an Gewässern, in Flurstücken oder an Verkehrswegen gegen Gebühr von Kommunen, Firmen oä. („NatureLights“)

Aus den Einnahmen sollen u.a. kostenfreie Mahlzeiten für bedürftige Personengruppen finanziert und sonstige Unternehmensziele realisiert werden.

### ***Ergänzungen zu 2.g.***

Gemeinnützige Reisen sind in der Art geplant, dass bedürftige Privatpersonen Unterkunft und Verpflegung via Internet bei Personen/Organisationen erhalten, die sich zur Einhaltung bestimmter Regeln und Höchstsätze verpflichten oder zumindest die Unterkunft völlig kostenfrei anbieten.

So sollen insbesondere alleinerziehende Eltern mit ihren Kindern im Projekt „TravelLights“ preiswerte Ferientage erleben können, die sie sich per Buchung bei Reiseveranstaltern oä. nicht leisten könnten.

Analog soll diese Unterstützung bereitgestellt werden für Kriegsoffer, Vertriebene o.ä., die etwa den Ort ihrer Kindheit oder andere Orte der Erinnerung zb. Wohnorte Überlebender besuchen wollen. Hilfe und Unterstützung von Reisen für Jugendliche und junge Erwachsene mit einem solchen Reisezweck sind ebenso gemeint. Zusätzlich soll versucht werden, notwendige Reisekosten der unterstützten Personengruppen aus Mitteln der MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), sowie durch Spenden, Nachlässe, Mitfahr-gelegenheiten uä zu organisieren.

### ***Ergänzungen zu 2.h.***

Wir möchten Produkte, Services und Marken entwickeln und in den Markt einführen, die besonders vielseitig soziale, umweltgerechte und ökonomische Vorteile für bedürftige Personenkreise gem. (1) sowie für die Gesamtgesellschaft in sich vereinigen. So wurde im Vorfeld der Gründung die Marke „Ballitos“ beim DPMA München erfolgreich registriert, die neben umfangreichen Aspekten moderner, vielseitiger Ernährung auch einen Beitrag zur kulinarischen Bildung sowie zur wirksamen Eindämmung von Lebensmittelverschwendung leistet. (s. Businessplan „Ballitos“ / [www.ballitos.de](http://www.ballitos.de))

Weitere Mittel für die Arbeit der MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) werden generiert durch die Einrichtung von Markennamen wie „Salz-Genuss“ als Onlineshop, „Sitesfactory“ zur Erstellung von Homepages 2.i und Shops. etc.

### ***Ergänzungen zu 2.i.***

Gemeint ist die Homepage-Erstellung, Modernisierung und Umwandlung (responsive Designs) und grafische Beratung sowie Text- und Bilderstellung, Suchmaschinen-Optimierung und Beratungsleistungen dazu mit dem Ziel der Erhöhung der Funktions-Effizienz (Besucherzahl, Klicks, Werbeerträge und Feedbacks) ausschliesslich für soziale und gemeinnützige Projekte. Wir beraten anhand des/der jeweiligen Unternehmensziele und Inhalte zu zielführendem Content, Tags und Metadaten sowie zur Domain-Suche und -verwaltung.

Grundsätzlich werden Angebote zu solcher Tätigkeit nur auf der Basis freiwilliger Förderbeiträge von Bewerber/Innen erbracht. Diese Beiträge können einmalig oder dauerhaft sein und ermöglichen so einmalige oder dauerhafte Serviceleistungen seitens der MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

Für die Realisierung solcher Aufgaben suchen wir freiwillige Helfer/Innen mit entsprechenden, auch fremdsprachigen Kenntnissen.

Einnahmen aus o.g. non-profit-Dienstleistungen sollen finanzielle Mittel zur Unterstützung des Geschäftszweckes der MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) zur Kostendeckung und für Investitionen generieren.

### ***Ergänzungen zu 2.j.***

Fortlaufende eigene Recherchen sowie die Nutzung fremder Recherche-Ergebnisse mit dem Ziel, in Planung befindliche, neue oder bestehende gemeinnützige Projekte möglichst umfassend über vorhandene Fördermöglichkeiten zu informieren.

Einnahmen aus einer Vielzahl einmaliger oder dauerhafter non-profit-Dienstleistungen sollen finanzielle Mittel zur Unterstützung des Geschäftszweckes der MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), zur Kostendeckung und für Investitionen generieren.

## **Ergänzungen zu 2.k.**

Sach- und Geldspenden, sowie weitere Spendenformen wie „Zeit spenden“, „Blut spenden“ oder „Wissen spenden“ etc. werden sowohl projektgebunden als auch fortlaufend organisiert.

### (1) Sachspenden

Sachspenden (neu) für Personen oder Körperschaften, die ihrerseits nachweislich Hilfeleistungen erbringen (wollen), werden über sog. „Online-Wunschzettel“ im Onlineportal „Amazon“ organisiert. Dazu werden vom geplanten Empfänger Listen dringend benötigter Produkte erstellt und eine zentrale Lieferadresse angegeben. Sonstige Sachspenden (gebraucht) werden überregional beworben in Zusammenarbeit mit den jew. Organisatoren.

Nach dem Prinzip „ich habe, was dir fehlt“ sollen für bedürftige Kinder und Jugendliche Sachspenden von geringem bis mittleren Wert organisiert werden. Wenn ein Kind in Argentinien sich einen Kuschelteddy wünscht kann die Familie in England, die 5 davon hat, einen solchen oder mehrere, auch weitere Dinge an ihn senden dank spezieller Online-Portale von MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

Die Organisation jeglicher sachspenden ist für Spender/Innen und Empfänger absolut kostenfrei, es wird lediglich auf die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) hingewiesen.

### (2) Geldspenden

Für Barspenden soll ein Account auf der Spendenplattform „Betterplace.org“ genutzt werden. Sämtliche Zuwendungs- und Verwendungszwecke, eigene und externe Projekte, werden dort genauestens beschrieben und transparent dargestellt.

Ausserdem sind schon jetzt weitere Möglichkeiten zur Einzahlung von Spenden vorhanden.

- a) Paypal-Konto für Direktspenden / zweckgebundene Spenden
- b) Paypal-Konto für Unterstützung von MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) insgesamt. (Admin-Team entscheidet über Verwendung)

Firmenkonto bei GLS-Bank Bochum: Das bereits schriftlich beantragte Firmenkonto soll ein kostenloses Spendenkonto beinhalten und für MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) zu besonderen Konditionen geführt, solange der Status der Gemeinnützigkeit besteht. Ausserdem werden die bestehenden PayPal-Konten a) und b) mit dieser Bankverbindung dauerhaft verknüpft. Zahlungsvorgänge und Buchhaltung werden von der Geschäftsleitung und mindestens einem/einer weiteren Beauftragten eingesehen und geprüft. („Vier-Augen-Prinzip“)

Für die Unterstützung und Förderung unserer Arbeit werden weitere Portale, Medien und Aktivitäten eingesetzt, sowie in der Öffentlichkeit und im Kreis der aktiven Teilnehmer/Innen um Beiträge oder Werbung dafür geworben.

### (3) Zeitspenden

Beginnend mit einer Kooperation mit dem „Ferienpark Thüringer Wald“, soll Zeit und aktive Hilfe sich auch für Spender/Innen direkt auszahlen, z.B. in Form kostenloser Unterkunft und Gruppen-Verpflegung (ohne Kosten für Anreise).

Weitere Projekte dieser Art sind im Gespräch, etwa in solidarischer Landwirtschaft, bei der Einrichtung nachhaltiger Ferieneinrichtungen u.a. in Spanien (Fr. Cammerlander)

Hinzu kommen Zeitspenden bei der Betreuung von Kindern zb als „Wunsch-Oma“, die Begleitung von Menschen mit Einschränkungen, Vorlese-Zeiten, schulische Nachhilfe, musikalische oder künstlerische, auch sprachliche Fördermassnahmen etc.

#### (4) Hilfe spenden

Erreicht werden soll durch Veranstaltungen, Werbung und Gespräche auch die Spendenbereitschaft von Unternehmen, bei Dienstleistungen: Etwa ein Haarschnitt, eine kl. Fahrradreparatur, eine Untersuchung fürs Haustier, die Bereitstellung von Telefonkarten für Flüchtlinge zum Kontakt mit Verwandten im Herkunftsland oder ein Elektriker der mal eben einen Herd anschliesst...

Möglicher Kooperationspartner ist das französische Projekt „Le Carillon“ aus Paris /Frankreich und weitere Initiativen im In- und Ausland.

#### (5) Wissen spenden

Im Rahmen von Hilfen der MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) werden spezielle Fachkräfte wie Rechtsanwälte/Innen, Lehrpersonal, Mediziner/Innen, Pflegekräfte, Gastronomen, Hoteliers, Immobilienmakler/innen und viele andere je nach Projekt und Thema kontaktiert, um ihr Fachwissen zu spenden.

#### (6) Popularität spenden

MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) wird auf verschiedenen Kanälen besonders populäre Personen aus den Bereichen Kunst und Kultur, Unterhaltung und Medien, Sport und Wissenschaft und aus anderen Bereichen im In- und Ausland und in verschiedenen Sprachen kontaktieren, um dank deren öffentlicher Bekanntheit die Unternehmensziele, die Philosophien und Ideen von MontagsLicht social solutions gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) auch unter ihren ausländischen Namen „MondayLights“, „Lumieres de Lundi“ und anderen weithin bekannt zu machen.

#### (7) Weitere Spenden-Varianten:

Kleidung, Blut, Haushaltsgegenstände, Bücher und Schulsachen, Ernte-Obst, überzählige Lebensmittel (Food-Sharing), „Brot statt Böller“ u.v.m.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift GF \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Notar \_\_\_\_\_

(Stempel / Siegel)